

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 1

Artikel: Industrie und Zivilschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Industrie und Zivilschutz

Die gegenwärtige *Organisation des Betriebsschutzes in der Schweiz* stützt sich auf die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen. Danach sind in der Regel in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern neben Schutzorganisationen der Gemeinden auch sogenannte betriebliche Organisationen zu schaffen, und zwar mit einer Leitung und Alarm-, Feuerwehr-, technischem und Sanitätsdienst. Der Chef einer solchen betrieblichen

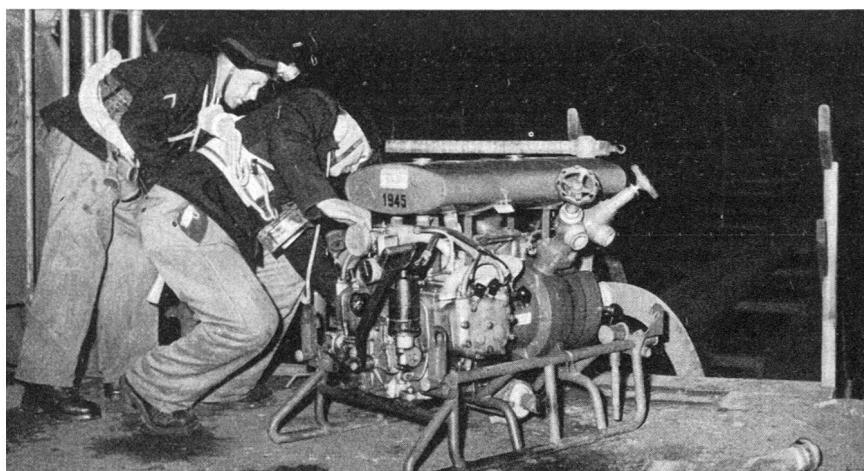
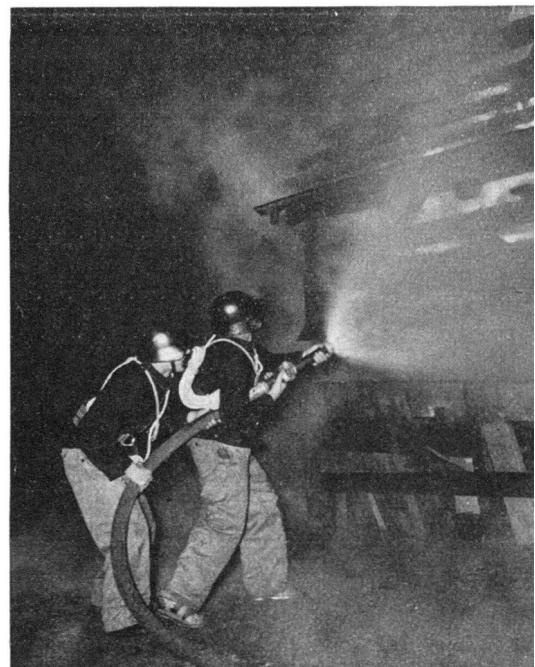
Organisation muss zugleich als Auftragter des Betriebes im Betriebe an leitender Stelle tätig sein.

Die sogenannte *Betriebsschutzpflicht* erstreckt sich auf Betriebe mit 50 und mehr Angestellten und Arbeitern. Für kleinere Betriebe genügen erweiterte Hauswehren, sofern ihnen nicht eine besondere Bedeutung zukommt. Die Betriebsschutzorganisationen unterstehen dem zivilen Ortschef der betreffenden Gemeinden, der alle örtlichen Kräfte des Zivilschutzes im Auftrag der

ordentlichen Gemeindebehörde organisiert und koordiniert.

Der gegenwärtige *Stand des Betriebsschutzes* ist folgender: Die organisationspflichtigen Betriebe und die Chefs ihres Betriebsschutzes sind in den meisten Kantonen bestimmt. Die Ausbildung von Betriebsschutzchefs ist bisher, von einigen Ausnahmen abgesehen, durch die Kantone erfolgt. Die Bereitschaft der betrieblichen Kommando- und Sanitätsposten sowie der Alarmstellen kann grösstenteils in kurzer Zeit erstellt werden.

Personell rechnet man mit insgesamt etwa 80 000 Angehörigen von Betriebsschutzorganisationen, wo-



Betriebsschutz im Einsatz

anlässlich der kombinierten Zivilschutzübung vom 12. September 1957 in Schaffhausen

Oben links: Werkfeuerwehr beim Ausrücken
Oben rechts: Rohrführer bei der Brandbekämpfung

Unten links: Einsatz einer Motorspritze.
(Klischees zur Verfügung gestellt von Georg Fischer AG)

von die Hälfte Frauen. Vorläufig wird nur die *Ausbildung des Kaders*, in Kursen von drei bis sechs Tagen, betrieben. In der Praxis ist die eingangs erwähnte Verordnung des Bundesrates dahingehend einschränkend interpretiert worden, dass ausser Angehörigen der Personalreserve und vom aktiven Dienst der Armee dispensierten Wehrmännern noch Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr, die nicht militärisch und hilfsdienstpflichtig sind, der Schutz- und Betreuungspflicht unterstellt wurden. Ueber 60jährige Männer und Schweizerinnen jeden Alters sollen zur Kaderausbildung nur zugelassen werden, wenn sie sich freiwillig melden. Für gewisse Betriebe mit vorwiegend weiblicher Belegschaft (z. B. Spinnereien, Waren- und Handelshäuser) ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Desgleichen für die Erfassung von Jugendlichen,

indem seitens der Arbeitgeber begreiflicherweise die Tendenz besteht, solche vom Lehrlingsalter an als Hilfskräfte für den Betriebsschutz beizuziehen.

Was die *baulichen Massnahmen* anbetrifft, richten sie sich auch für die Betriebe nach dem besonderen Bundesbeschluss vom 21. Dez. 1950 über den obligatorischen Schutzraumbau in Neu- und grösseren Umbauten. Diese werden von Bund, Kantonen und Gemeinden mit 30 % der zusätzlichen Kosten subventioniert, und zwar auch dann, wenn freiwillig (d. h. in Ortschaften unter 1000 Einwohnern oder in bestehenden Gebäuden) Schutzräume errichtet werden. Auf diese Weise und dank der guten Konjunktur konnte die Gesamtzahl der in der Schweiz verfügbaren Schutzraumplätze bereits auf über eine Million erhoben werden.

Amerikanischer Humor



Selbsthilfe ermöglicht Ueberleben!

(Titelbild einer Betriebsschutz-Sondernummer der Zeitschrift «American Machinist»)

Betriebsschutz im Ausland

Angesichts der im Rahmen der Zivilschutzmassnahmen auch in den Betrieben in Ortschaften von 1000 Einwohnern bzw. einer Belegschaft von 50 Personen an im Aufbau begriffenen betrieblichen Schutzorganisationen in der Schweiz geben wir nachstehend einige Angaben über entsprechende Vorkehrungen im Ausland.

Deutschland

Nach knapp zweijähriger parlamentarischer Behandlung ist am 10. Oktober 1957 das «Erste Gesetz über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» in Kraft getreten. Schon § 1 desselben zählt auch den *Schutz der Arbeitsstätten* gegen die Gefahren von Luftangriffen zu den Aufgaben des zivilen Luftschutzes, wobei die Selbsthilfe der Bevölkerung (in diesem Falle der Betriebsangehörigen) durch behördliche Massnahmen ergänzt wird. § 6 enthält folgende grundlegende Bestimmung über den Industrieluftschutz: «Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern (das ist in Deutschland das Sicherheitsministerium, d. Ber.) können im gegenseitigen Einvernehmen eine *Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen*, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und Industrie- oder ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtende Betriebe bei der Durchführung des Industrieluftschutzes beratend zu unterstützen.»

Ferner bestimmt § 13, dass einem Arbeitnehmer, der zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen wird, vom Arbeitgeber der Arbeits-

verdienst zu gewähren ist, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

Für die einzelnen Massnahmen auf dem Gebiete des Industrieluftschutzes sind folgende Regelungen getroffen worden: Was den *Luftschutz-Warndienst* betrifft, können nach § 7 auch grössere Betriebe, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet werden, die erforderlichen Empfangsvorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten. Bezüglich der *Standortwahl* bestimmt § 21, dass lebens- und verteidigungswichtige Betriebe und Einrichtungen nur an Standorten errichtet werden sollen, die von der Bundesregierung aufzustellenden Grundsätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes entsprechen. Von den im Gesetz enthaltenen Verpflichtungen zu *baulichen Massnahmen* in Gemeinden von 10 000 Einwohnern an sind der Schutzraumbau und darüber hinaus Massnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten sowie zur Abwehr von durch die Eigenart des Betriebes bedingten Gefahren vorläufig von der Inkraftsetzung noch ausgenommen worden; diese Bestimmungen sollen aber bereits auf den 1. Januar 1959 durch besonderes Gesetz ebenfalls in Kraft gesetzt werden. Jetzt schon gilt jedoch nach § 22 die Verpflichtung der Ersteller von Gebäuden in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern, den Anforderungen des Luftschutzes an die Lage im Gemeindegebiet, die Grösse, die Anordnung und die Konstruktion des Gebäudes zu entsprechen sowie bauliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- schutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforderlich sind. Eine Befreiung von diesen Verpflichtungen